

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Ein und zwanzigstes Buch.

Von 1660 — 1663.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian tritt die Regierung an. Die Stände nehmen sich vor, ihm nicht zu huldigen, so lange die Gravamina nicht abgestellt sind. §. 2. Sie untersagen dem Hofgericht, vor der Huldigung kein Siegel von dem Grafen anzunehmen. Der Hofrichter von Kniphausen wird suspendirt. §. 3. Der Graf Georg Christian ernennt den Doctor Hermann Höpfner zu seinem Canzler. §. 4 und 5. Der Graf kann die Stände auf den Landtagen in Aurich zur Huldigung nicht überholen. §. 6. Die Tractaten über die Landes-Beschwerden werden eröffnet, und wegen einiger Formalitäten abgebrochen. §. 7. Trennung der Stände unter sich auf dem Auricher Landtag. Der Graf ertheilet den gehorsamen Ständen einen Landtags-Abschied. §. 8. Die antigräflichen Stände wollen diesem Landtags-Abschied nicht gelehen, und lassen durch die Administratoren Schatzungen ausschreiben. Der Graf läßt die affigirten Schatzungs-Placate abreißen. §. 9. Heftiges Schreiben des Emders Magistrats an den Grafen. §. 10. Die Administratoren setzen die Schatzungs-Hebung mit Gewalt durch. Ein dadurch veranlaßtes Blutbad bei Marienhave. §. 11. bewegt den Grafen, die Einagesessenen aufbieten zu lassen, und Verbungs-Anstalten zu treffen. Die Emden nehmen ein gräfliches Schiff mit Pulver und Blei weg und machen Vertheidigungs-Anstalten. §. 12. Der Graf verlangt eine cathorische Antwort von dem Magistrat in Emden, von den Administratoren und Deputirten, ob sie die Thätlichkeiten einstellen wollen? Diese von dem Grafen, ob er die Accorde handhaben wolle? §. 13. Der Graf läßt sich von den aufgebotenen Eingessenen, und dann auch von dem Magistrat und der Bürgerschaft in Aurich und Norden huldigen. §. 14. setzt seine Rüstungen fort, und schreibt einen Landtag aus. Emden und die ständischen Deputirten suchen durch ein Manifest diesen Landtag wendig zu machen. §. 15. Die gehorsamen Stände treten in Aurich zusammen, und entwerfen einen Landtags-Schluß. §. 16. Fruchtloses Bemühen der Emden und der antigräflichen Stände, die Auricher Landtags-Comparenten zu trennen.

§. 1.

§. 1.

Fürst Enno Ludwig hatte nur Töchter, aber keine Söhne nachgelassen. Ostfriesland ist ein Reichs-Mann-Lehn, daher folgte ihm sein ältester Bruder, Graf Georg Christian, in der Regierung. Nicht das ostfriesische Regierhaus, sondern nur blos Enno Ludwig und der älteste seiner absteigenden und regierenden Linie, waren in den Reichs-Fürstenstand erhoben. Bisher hatte Ostfriesland einen Fürsten gehabt, nun erhielt es also wieder einen Grafen zum Landesherrn. Sobald der Fürst Enno Ludwig verstorben war, traten die Administratoren, die Ordinair-Deputirten, und die zur Aufmachung und Behandlung der Gravaminum niedergesetzte ständische Deputation in Emden zusammen. Einstimmend entschlossen sie sich, dem Nachfolger nicht zu huldigen, so lange die Landes-Beschwerden nicht gehoben, und so lange die Verträge und die Landes-Constitution nicht feierlich bestäriget worden. Bis dahin wollten sie auch nicht gestatten, daß das Hofgericht, welches in ständischem Sold stand und auf die Accorde verpflichtet war, ein neues gräfliches Siegel annehmen sollte. Sie ernannten hierauf eine Deputation. Dieser ertheilten sie den Auftrag, sich nach Aulich zu verfügen, um der verwittweten Fürstin und den beiden Grafen Georg Christian und Edzard Ferdinand ihr Beileid über das Absterben des Fürsten zu bezeugen. Dabei sollten sie noch zur Zeit dem ältesten Grafen Georg Christian zu der Regierung nicht Glück wünschen; sondern sich ihm nur in allgemeinen Ausdrücken empfehlen, und wünschen, daß bei der künftigen Regierung Friede und Eintracht herrschen, und der Wohlstand des Landes wachsen und zunehmen möge. Dann war den De-



## 168 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 putirten aufgegeben, das Hofgericht zu ersuchen, kein neues Siegel anzunehmen, so lange der Graf nicht gehuldigt worden, weil eine solche Annahme nicht nur der Gerechtsame der Stände, sondern auch selbst dem Regierhause zum Präjudiz gereichen möchte, da die Fürstin schwanger seyn könnte. Die Deputirten giengen hierauf nach Zurich. Die verwittwete Fürstin, niedergebeugt von dem sie getroffenen harten Schicksal, war unpaß. Sie ließ die Deputirten vor sich, und nahm die Condolenz auf ihrem Bette an. An eben diesem Tage, am 9ten April, wurden sie von dem Grafen zur Audienz gelassen. Der Hofrichter, Freiherr von In- und Kniphausen, als ständischer Mit-Deputirter, hielt die Anrede, dem erhaltenen Auftrag gemäß. Der Rath Bucho Wiarda dankte im Nahmen des Grafen den Ständen für das bezeigte Beileid, und führte zugleich an, daß der Graf die auf ihn verstammte Regierung bereits angetreten habe, und verhoffte solche zum wahren Wohl des Vaterlandes zu führen. Die Deputirten wurden hierauf zur gräflichen Tafel gezogen (a). Wir bemerken nur noch, daß der Hofrichter sich durch seine Anrede schon gleich in Mißcredit gesetzt habe. Denn er hatte sich blos des Titels hochgräflichen Excellenz, anstatt hochgräflichen Gnaden bedienet. Hieran stießen sich die gräflichen Räte um so viel mehr, weil er sich nachher verlauten ließ, daß er, als Freiherr, einem Grafen keine andere Titulatur schuldig wäre (b).

§. 2.

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Deductie wegens den Graf en Stenden §. 2. und Korte Deductie p. 7.

## §. 2.

Dann verfügten sich die Deputirten, jedoch mit 1660  
Ausschluß des Hofrichters, Freiherrn von Kniphau-  
sen, zu dem Hofgericht, und ersuchten dasselbe, so  
lange kein neues Siegel von dem Grafen anzuneh-  
men, bis er die Huldigung eingenommen hätte.  
Das Hofgericht erwiederte: Es wäre ihm noch kein  
neues Siegel zugestellet; sobald aber solches gesche-  
hen sollte, würde es sich nach dem geleisteten Eide,  
und den Pflichten, welche es dem Landesherrn und  
dem Lande schuldig wäre, zu verhalten suchen. Mit  
dieser auf Schrauben gestellten Antwort wollten die  
Deputirten sich nicht abweisen lassen. Sie drangen  
auf eine bestimmtere Erklärung. Das Hofgericht  
weigerte sich, solche von sich zu geben (c). Der  
Hofrichter Carl Friedrich von Kniphhausen, ein ein-  
sichtsvoller kluger Mann, wird diese Antwort viel-  
leicht selbst eingeleitet haben, um nicht bei dem  
Hofgericht, welches größtentheils gräflich gesinnet  
war, oder bei den Ständen anzustoßen. Denn er  
führte als Hofrichter den Vorsitz bei dem Hofgerich-  
te, und war zugleich Präsident bei den Ständen.  
Kaum waren die Deputirten wieder abgereiset; so  
erhielt das Hofgericht den gräflichen Befehl, das  
alte Siegel abzugeben, und statt dessen das neue  
Siegel des Grafen anzunehmen, und in seinem  
Nahmen die Justiz zu verwalten. Der Hofrichter  
konnte sich ein solches gräfliches Rescript wohl ver-  
muthen. Um die öffentliche Aeußerung seiner Mei-  
nung zu vermeiden, war er nach Bremen gereiset.  
Wie nun das Hofgericht von den Deputirten und  
Administratoren ein drohendes Schreiben erhielt,  
sich durch Annahme des Siegels nicht in Verant-  
wortung

L 5

(c) Landschaftl. Acten.



## 170 Ein und zwanzigstes Buch.

1660wortung zu sehen; so schrieben der Vice-Hofrichter Hajo Conring (d) und die Assessoren an den Hofrichter. Sie ersuchten ihn, schleunig zurückzukommen, um sein Gutachten über das Siegel zu erteilen. Unter dem Vorwande dringender Geschäfte blieb er aber zurück. Das Hofgericht fand hierauf gut, das Siegel anzunehmen. Es erkannte Prozesse, publicirte Urtheile, und ließ Citationen und Mandate in dem Nahmen des Grafen und unter dem neuen Siegel ergehen. Die Ordinair-Deputirten und Administratoren gaben nun unter dem 5. Julii dem Land-Kentmeister auf, die Gehälter des Hofgerichts einzuhalten und nicht auszuzahlen. Nachher nahmen die Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen immer zu. Wie nun der Hofrichter, als ritterschaftliches Mitglied, den häufigen Versammlungen der Deputirten in Emden immer beivohnte, und an den gefaßten Schlüssen den stärksten Antheil nahm, so verlangte unter dem 30. Aug. das Hofgericht, daß er sich nach Aurich verfügen sollte. Man hielt seine Gegenwart in dem Hofgericht bei den wichtigen Berathschlagungen, besonders über die eingezogene Gehälter, nothwendig. Der Baron entschuldigte sich damit, daß er für seine Person sich in Aurich nicht sicher hielt. Er bezog sich auf den Vorfall, wie man seine Scheune heruntergerissen und seine Mobilien vernichtet hätte, und

(d) Er war ein Sohn des Land-Kentmeisters Joost Warner Conring. Er war geboren 1616, wurde 1645 Hofgerichts-Assessor, und 1655 Vice-Hofrichter. Zwei Bücher seiner practischen Observationen sind 1698 zu Gröningen gedruckt. Das dritte Buch liegt noch in der Handschrift. Er starb 1666. Stadens gelehrtes Dstfr. 3. Band, p. 1. et seq.

und fügte noch hinzu, daß auch der nun regierende 1660 Graf Georg Christian harte Drohungen gegen ihn ausgestoßen hätte. Diese Besorgniß suchte das Hofgericht dadurch zu heben, daß sie von dem Grafen eine Erklärung ausbrachten, wornach dem Baron völlige Sicherheit versprochen wurde, wenn er in Amts-Geschäften sich in Aurich aufhalten würde. Hierauf ludeten die Hofgerichts-Assessoren ihn nochmals ein, ihren Deliberationen auf den 12. Sept. beizuwohnen. Sie fügten die Drohung hinzu, daß sie ihn als Hofrichter suspendiren müßten, wenn er sich nicht einfinden sollte. Die Administratoren und Deputirten nahmen sich seiner an. Sie schrieben an das Hofgericht, daß die Gegenwart des Barons und sein Beirath in den wichtigsten Landes-Sachen in Emden durchaus unentbehrlich sey. Sie ersuchten das Hofgericht, ihn mit der Reise nach Aurich zu verschonen. Sie schlossen ihr Schreiben so:

„Sollten die Herren aber unser wohlmeinlichen  
 „Vermahnung ungeachtet, hierin noch weiter  
 „verfahren, (um ihn nämlich zu suspendiren) so  
 „werden Dieselben uns nicht verdenken, daß wir  
 „uns des Herrn Hofrichters annehmen, und eben  
 „dasselbe *iustissimo retorsionis jure*, wider die  
 „Herren, Dero Güter und Verwandten ins Werk  
 „richten müssen, was wider denselben unterfan-  
 „gen werden möchte, womit wir sonst die Herren  
 „sowohl, als uns selbst gerne verschonet sehen.“

Unterdessen war der blutige Auftritt in Marienhave vorgefallen, dessen ich nachher erwähnen werde. Nun fand das Hofgericht selbst Bedenken, auf die Ueberkunft des Freiherrn zu dringen, weil der Graf gar zu sehr auf ihn erbittert war; denn vorerst hatte  
 er

## 172 Ein und zwanzigstes Buch.

1660er sich durch seine vorhin bemeldete Anrede bei der Audienz schon gehässig gemacht, und dann wurden die damaligen Unruhen vorzüglich ihm zugeschrieben. Das Hofgericht sandte daher ihren Secretair nach Emden, und verlangte von dem Hofrichter, seine Meinung schriftlich darüber zu eröffnen: Ob die Administratoren und Deputirten befugt seyn, die hofgerichtlichen Gehälter einzuziehen, und ob er derselben Verfahren billigte? Hierauf ertheilte er folgendes Botum:

„Demnach Herrn Vice-Hofrichter und Assessoren  
„auf mein Botum über die mir zugeschickten Punkte  
„so hart dringen, habe ich die Sache bei mir  
„erwogen, und befinde, daß es darauf beruhet,  
„ob die Herren Deputirten und Administratoren  
„im Nahmen der Stände, Macht haben, eine  
„solche Resolution zu nehmen? Dieselben soute-  
„niren, daß es ihnen zukomme. Hingegen will  
„das Hofgericht aus den Verträgen behaupten,  
„daß es denenselben nicht zustehet. Sollten nun  
„Parteien sich in der Güte nicht finden, oder ein  
„jeder seine Intention mit den Texten der Ver-  
„träge anweisen können; so wird es auf die Aus-  
„sprache derer, denen die Explication derselben  
„zustehet, ankommen, welchem ich alsdenn bil-  
„lig beipflichten muß. Will also mein Botum  
„dahin hiemit gegeben haben. Emden den 24.  
„Sept.“

Bei diesem unbedeutenden Boto wollte sich das Hofgericht nicht beruhigen. Es verlangte eine cathedrische Erklärung. Wie sich der Hofrichter dazu nicht verstehen wollte; so wurde er als Hofrichter suspendiret. Er appellirte von dieser Resolution an den kaiserlichen Reichshofrath. Die Folgen dieser  
Mißhel-

Mißhelligkeiten waren, daß die Gehälter des Hof-<sup>1660</sup>gerichts einbehalten, und der Hofrichter einige Zeit suspendirt blieb (e).

## §. 3.

Wichtiger und von schlimmern Folgen waren die Streitigkeiten der Stände mit dem Grafen selbst. Kurz vor dem Absterben des Fürsten Enno Ludwig hatte es das Ansehen, daß alle Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen durch einen gütlichen Vergleich beigelegt werden sollten. Der Fürst sowohl als die Stände sehnten sich damalen nach der Ruhe. Der Fürst wünschte die Huldigung, und die Stände die Hebung der Beschwerden und die Bestätigung der Landes-Verträge. Man hatte nun noch mehr Hoffnung, daß der Vergleich zu Stande kommen würde, da der Graf Georg Christian den geheimen Rath und Canzlei-Director Bluhm, der den Ständen so sehr gehässig war, wegen verschiedener wider ihn angebrachten Beschuldigungen einziehen ließ. Bluhm selbst schreibet davon: „Graf Georg Christian und Graf Edzard Ferdinand waren mir darum gram, daß ihr Bruder „Fürst Enno Ludwig einem jeden jährlich nicht mehr „als 4000 Rthlr. zur Reise hatte beilegen wollen; „da doch sie und die Leute, die um sie waren, des „Hauses Beschwerden hätten erwägen, und mit diesen sich befriedigen sollen.“ Der Graf war also beim Antritt seiner Regierung dem geheimen Rath  
Bluhm

(e) Kurzer Bericht, aus was Ursachen Vice-Hofrichter und Assessoren den Hofrichter, Freih von Kniphausen ab officio suspendiret haben. Zurich 1660. und Schreiben des Hofgerichts an die Deputirten und Stände vom 25. Sept. 1660. bei Brenneisen T. 2. p. 745.

174 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 Bluhm nicht gut. Daher gab er seinen Anklägern gerne Gehör. Bluhm beantwortete alle schon bei dem Leben Enno Ludwigs wider ihn eingereichte Beschuldigungen, und ließ nachher diese seine Apologie in Hamburg drucken. Der Graf hob nun zwar gleich den Arrest auf, entließ ihn aber seiner Dienste (f). Die bisher unbefetzte Canzler-Stelle, worauf Bluhm sicher Rechnung gemacht hatte, wurde nun dem Doctor Hermann Höpfner anvertrauet (g).  
Dadurch

(f) Aitzema B. 40. p. 1036. Bluhms Aufsatz von seinen ostfriesischen Bedienungen, und Funks Regentenstab. Der geheime Rath Reinhold Bluhm war 1645 Hofmeister der beiden Grafen Georg Christian und Edzard Ferdinand. Nach dem Tode Grafen Ulrichs wurde er bei der damaligen Hof-Cabale dieses seines Dienstes entlassen. Er wurde hierauf Hofmeister der jungen Grafen von Königs-  
mark und nachher schwedischer Archivarius in Stade. 1653 zog ihn Fürst Enno Ludwig wieder in seine Dienste. Er wurde geheimer Rath und Canzlei-Director. Nach seiner Entlassung war er staatslicher Commissarius in der Vormundschafts-Sache über Enno Ludwigs Tochter, und half diese Erbschaft in Richtigkeit bringen. Bald nachher wurde er schwedischer Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, mit einem Gehalt von 3000 Rthlr. und dann Professor Juris in Heidelberg, und endlich Churfälzischer Kammer-Präsident. Wegen verschiedener Unruhen mußte er diesen Dienst verlassen. Eine kurze Zeit hielt er sich erst in Bremen auf, und gieng dann wieder nach Ostfriesland. Hier privatisirte er auf seinem Gute Nidsum, und starb 1693. Er war verheirathet mit des Canzlers von Bobard Tochter. Er war ein gelehrter Mann. Unter andern hat er Hostomans Anticriboniana aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt.

(g) Mit einer Besoldung von 1000 Rthlr., mit freier Wohnung auf der Canzlei, freiem Brand, und  
Neu

*Die hier vor ihm  
unvollständig  
geblieben ist  
des Canzlers Bobard  
wunder so viel:  
Vice cancellarius  
Princip. Elect.  
Palatini.*

Dadurch aber kamen die Stände aus dem Regent<sup>1660</sup> in die Traufe. Höpfer war ein gelehrter und wohl erfahrener Mann. Er hatte vorhin in schwedischen Diensten gestanden, und war einer andern Regierungsform gewohnt. Er war von Natur streng und unbiegsam, und konnte sich nicht in die freie Denkungsart und Sprache der Ostfriesen fügen (h). An ihm scheiterte wieder der gewünschte Vergleich. Die folgende Geschichte wird dieses näher entwickeln.

## §. 4.

Gleich nachher, wie die ständische Deputation in der zugelassenen Audienz ihr Beileid über das Absterben des Fürsten Enno Ludwig bezeigt hatte, berief Graf Georg Christian durch ein Ausschreiben vom 12. April die Stände zu einem allgemeinen Landtag nach Aurich auf den 17ten desselben Monats zusammen. Der Emdener Magistrat protestirte wider diesen Landtag, und behauptete, daß ein Landesherr die erledigte Regierung nur mit vorhergehender ausdrücklicher Bewilligung der Landes-Stände antreten könnte, und auch die Bestätigung der wohlhergebrachten Privilegien und der Verträge, so wie auch die wirkliche Abstellung der Contraventio- nen vorhergehen müßte. „Wir vernehmen aber „ist — so drückten sich Bürgermeister und Rath in dem Schreiben vom 14. April an den Grafen aus — „mit großer Befremdung und Leidwesen aus „Ew.

Heu und Gras für vier Kutschpferde und vier Kühe, außerdem hatte der Canzler seinen Antheil an den Sporteln. Auch war den vorigen Canzlern Franzus und Warda in ihren Bestallungen schon 1000 Rthlr. Gehalt, und freies Futter für Pferde und Kühe angewiesen. Regier. Acten.

(h) Aitzema l. c.

## 176 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 „Ew. Hochgr. Gnaden Ausschreiben, daß Diesel-  
„ben Sich darin ausdrücklich erkläret, Sie hätten  
„Sich der Landes-Regierung und Administration  
„bereits angemasset, da doch mit uns und unsern  
„Mit-Ständen, als die Accorde es gleichwohl er-  
„fordern, hierüber nicht Rath gepflogen, noch uns  
„und andern Ständen die Accorde und wohlherge-  
„brachten Freiheiten gebühlich confirmiret, vielwe-  
„niger die geklagten Contraventionen wirklich abge-  
„schaffet worden. Diesemnach wollen Ew. Hochgr.  
„Gnaden uns in Ungnaden nicht verdienen, daß wir  
„zur Erhaltung dieser Stadts und des gemeinen  
„Vaterlandes Privilegien und Freiheiten, wie auch  
„der theuer erworbenen Accorde, solcher Anmaßung  
„der Landes-Regierung hiermit in bester Form Rech-  
„tens contradiciren, uns auch nicht verstehen kön-  
„nen, einige wegen dieser Stadt auf den gegen den  
„17. dieses nach Aurich anmaßentlich ausgeschriebe-  
„nen Landtag abzuordnen, sondern uns gemüßiget  
„sehen, allen dem, so von einigen über Verhoffen  
„daselbst, wider die einhellige und zum Besten des  
„gemeinen Vaterlandes gerichtete gute Wohlmei-  
„nung aller ordinair- und extraordinairn Landes-  
„Deputirten, erscheinenden, tractiret und resolviret,  
„oder auch von Ew. Hochgr. Gn. darüber verab-  
„scheidet werden möchte, als einer unziemenden  
„Handlung hiemit zu contradiciren, und Kraft die-  
„ses am zierlichsten dawider zu protestiren. — Die-  
„selben wir dann auch hiemit unterthänig ersuchen,  
„daß Sie gnädig belieben wollen, einen sicheren  
„förderlichsten Tag nach bevorstehenden Oster-Ferien  
„in dieser Stadt ohnbeschwert zu benennen, und ei-  
„nige Dero isigen, der geschöpften Hoffnung nach,  
„friedliebenden Rätthen anhero abzuordnen, um mit  
„unsern und andern unserer Mit-Ständen auf ver-  
„schiede.

„schiedenen zu Leer, Norden und Marienhave ge-1660  
„haltenen Landtagen, zur Abhandlung der Grava-  
„minum verordneten extraordinair Deputirten über  
„gütliche Hinlegung aller Contraventionen sich zu  
„besprechen und zu vergleichen. Wodurch denn,  
„geliebts Gott! alle fernere Mißhelligkeiten verhü-  
„tet und hinwiederum das alte gute Vertrauen zu  
„des gemeinen Vaterlandes Wohlfarth ersetzt und  
„restabiliret werden kann.“ Grade so dachten auch  
die Administratoren, die Ordinair- und Extraordi-  
nair-Deputirten, die zur Aufmachung und Anord-  
nung der Gravaminum angeordnet waren. Auch  
diese protestirten mit einander wider diesen Landtag.  
Sie wollten sich mit dem Grafen durchaus nicht eher  
einlassen, so lange die Contraventionen nicht abge-  
stellet wären. Dieses Verfahren hielt der Graf so  
widerrechtlich, als unschicklich. Er führte an, daß  
er nach dem Lehn-Rechte, nach der Constitution des  
deutschen Reiches und nach der beständigen Obser-  
vanz in dem gräflichen Hause, auch vor der Huldi-  
gung die Regierung antreten könne, und die Unter-  
thanen ihm Respect, Gehorsam und Treue schuldig  
wären. Dagegen gaben die protestirenden Stände  
vor, daß ihre Absicht nicht sey, das Erbrecht und  
die Lehnsfolge zu bezweifeln, sondern daß sie nur  
behaupteten, daß der Graf nach Anleitung des er-  
sten Artikels der Concordate, die Administration der  
Regierung nur mit vorhergehendem Consens der  
Stände, nach ertheilter Bestätigung der Privile-  
gien und der Landes-Verträge, und wirklich abge-  
stellten Contraventionen antreten könne. Indessen  
gieng der Landtag vor sich. Von der Ritterschaft  
fanden sich blos die beiden Hofgerichts-Assessoren,  
Junker Joost Hane von Upgant, und der Freiherr  
Johann Wilhelm Freitag von Gödens, einige we-  
nige

Ostfr. Gesch. 5 B.

M

nige



166onige Deputirte aus den Städten Norden und Aurich, und verschiedene Deputirte aus den Aemtern Aurich, Norden, Berum, Leer, Stieckhausen und Friedeburg ein. Der Graf eröffnete selbst den Landtag, und erbot sich, alle vorschwebende Mißverständnisse in der Güte beizulegen, die Landes-Beschwerden erörtern zu lassen und abzustellen, und die Landes Verträge und ständischen Privilegien zu bestätigen. Dagegen verlangte er, daß man ihm die Erbhuldigung leisten sollte. Die anwesenden Stände dankten dem Grafen für seine gnädige Erklärung, versprachen ihm aufrichtige Treue und Gehorsam, und bezeigten sich zur Huldigung bereitwillig (i).

## §. 5.

Dem Grafen war mit den Aeußerungen der wenigen anwesenden Landtags-Componenten nicht geholfen, weil die Administratoren und Ordinair-Deputirten, wie auch die Stadt Emden wider alle gefasste Schlüsse auf diesem Landtage protestiret hatten. Und diese hatten eben den größten Anhang in dem Lande. Nicht einmal alle auf dem Auricher Landtage

(i) Landschafil. Acten. Abgedrucktes Schreiben an den Grafen Georg Christian von Bürgermeister und Rath der Stadt Emden 1660 p. 6. 16 u. 18. Gräfliches Placat vom 20. Aug. 1660. Deductie wegens den Graff ende Stenden von Oostfriesland, door haeren Afselanten an de Staaten Gener. in Scriptis overgelevert. Delfzyl 1660. §. I. 2. Korte Deductie ende waerachtig Verhael van den tegenswoordigen Toestand in Oostfriesland p. 7. Groendelyke Aenwysinge op en tegens seekere ongeforderde Deductie p. 20. Diese und noch andere kleine Piecen, die ich vor und nach anführen werde, kamen während der Unruhen unter der Regierung Georg Christians! heraus.

tage anwesende Deputirte dachten gleichstimmend. 1660  
Einige hatten sich schon vor der genominenen Reso-  
lution entfernt. Es würde also der Graf, wenn  
er die Einnehmung der Erbhuldigung hätte durch-  
setzen wollen, allenthalben Widerspruch gefunden  
haben. In dieser Lage konnte die Sache nicht im-  
mer hinstehen. Dem Grafen war daran gelegen,  
daß er durch geleistete Huldigung öffentlich als Lan-  
desherr anerkannt würde, und den Ständen, daß  
ihre so öfters unter den vorigen Regierungen ange-  
brachten Beschwerden untersucht, beglichen und ab-  
gestellt würden. Sie besorgten, daß die Contra-  
ventionen sich immer mehr häufen und verewigen  
würden, wenn die Landesherrn so, wie Enno Lud-  
wig, ohne Huldigung, und zugleich ohne förmliche  
Bestätigung der Landes-Constitution wegsterben soll-  
ten. Die Stände, oder vielmehr ihre Repräsen-  
tanten, die Ordinair-Deputirten und Administra-  
toren beschloffen daher, eine Deputation an den Gra-  
fen zu senden. Diese sollte die Bestimmung eines  
baldigen Termins zur Behandlung der Gravamina  
nachsuchen, und in Absicht des Ortes Emden in Vor-  
schlag bringen. Denn dort war das ständische Ar-  
chiv, wo man die Acten gleich bei der Hand hatte.  
Diese Deputation erhielt am 30. April bei dem  
Grafen Audienz. Der Graf setzte nun zwar den 3.  
Jun. und die folgenden Tage an, um über die ein-  
zureichenden Gravamina Tractaten zu pflegen, nur  
wollte er darin nicht nachgeben, daß die Behand-  
lung in Emden vorgenommen werden sollte. Er  
bestimmte seine Residenzstadt Aurich dazu, und ließ  
unvermuthet einen neuen allgemeinen Landtag nach  
Aurich auf den 17. May ausschreiben. Das Ge-  
ruchte kriegerischer Anstalten in der Nachbarschaft  
hatte ihn zu diesem Landtage veranlasset. Die Sicher-

1660stellung der Graffschaft für etwaige fremde Einquartierung sollte also der Hauptgegenstand der Berathschlagung seyn. Freilich waren diese Gegenstände von großem Belang; die Stände besorgten aber, daß sie dem Grafen nur zum Vorwande dienten, um auf eine schickliche Art eine Versammlung der Stände zu veranstalten, und daß alsdenn an einer Trennung der Stände und Auswahl neuer Deputirten gearbeitet werden sollte. Sie glaubten dieses um so viel mehr, weil die gräflichen Rätthe den Wunsch geäußert hatten, einige Mitglieder der zur Aufmachung und Behandlung der Landes-Beschwerden vorhin niedergesetzten Deputation auszustoßen. Die Stände fanden sich mit diesen besorglichen Vorurtheilen in Aurich ein. Die gräflichen Rätthe und die vorhin bemeldete ständische Faction, die dem Grafen und den Rätthen anhieng, suchten in der That sich Anhang zu verschaffen, aber umsonst. Die übrigen Stände, die weit Majora vor sich hatten, hielten fest zusammen. Sie hielten den Landtag ganz unnöthig, und waren der Meinung, daß die gräflichen Propositionen von der Deputation auf den bevorstehenden 3. Jun., da die Tractaten zur Abstellung der Beschwerden ihren Anfang nehmen sollten, allenfalls zugleich mit beherzigt werden könnten. Sie wollten sich auf diesen Landtag nicht einlassen, bestätigten nochmals die Deputation und giengen auseinander (k).

## §. 6.

Dies waren denn schon schlimme Vorbereitungen zu einem gütlichen Vergleich. Die Aussichten wurden

(k) Landschaftl. Acten. Grondl. Anwys. p. 20. Korre Deductie p. 8. Oollfr. Stenden Belang p. 3.

wurden noch immer trüber, weil damalen der schon 1666 angeführte Streit wegen des hofgerichtlichen Siegels ausgebrochen war. Am 3. Jun. fand sich die aus vielen Mitgliedern bestehende ständische Deputation in Zurich ein. Die Deputirten ließen, sobald sie versammelt waren, dem Canzler Höpfner ihre Ankunft vermelden, und ersuchten ihn, sich mit den Räten zur Eröffnung der Tractaten in ihrer Versammlung einzufinden. Dieses Compliment war bisher Herkommens, da denn immer die gräflichen Commissarien sich in den ständischen Versammlungen einfanden. Nun aber weigerte sich der Canzler, zu den Deputirten zu kommen; weil er den Versammlungs-Ort in einem Wirthshause (hier war die gewöhnliche Versammlung der Stände) seinem Ansehen nachtheilig fand. Nachdem man sich hierüber lange gestritten hatte, gab der Canzler vor, daß der Graf den Sessionen selbst bewohnen wollte. Die Deputirten erklärten sich hierauf, daß sie sich es gefallen lassen wollten, wenn der Graf ihnen ein anderes anständiges Haus anwiese, doch müßten sie das Schloß, weil nach den Accorden in keinen festen Häusern ständische Versammlungen gehalten werden sollten, und solches wider die Accorde stritte, und dann auch die Wohnungen der gräflichen Bedienten in der Stadt, ausnehmen. Hierüber einigte man sich von beiden Seiten. Indessen war über diese Formalitäten die ganze Woche verstrichen. Es war nichts weiter ausgerichtet, als daß einige Beschwerden über den Justiz-Punct eingereicht waren. Wegen des bevorstehenden Pfingstfestes giengen die Deputirten auseinander. Man beschloß, sich auf den 18. Jun. wieder zu versammeln. Wie sie sich wieder einfanden, war ihnen das Haus des gräflichen Rentmeisters Noa von Petkum zur Versammlung angewie-

## 182 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 angewiesen; hier sollten auch der Canzler und die gräflichen Räte erscheinen. Dieses entsprach nicht der genommenen Abrede. Die Deputirten bezogen wieder den Saal in ihrem Wirthshause, und wollten dort den Canzler und die Räte gewärtigen. Nun wurde von beiden Seiten heftig protestirt und reprotectirt. Man wandte sich selbst an den Grafen. Wie der Graf keine Resolution ertheilte, sondern gar nach Jhlo reiste, so giengen die Deputirten auseinander. Die Tractaten wurden also abgebrochen (1).

### §. 7.

Auf dem letzten Marienhaver Landtage waren am 10. März durch Mehrheit der Stimmen 2 Capital- und 10 Personal-Schakungen zum ferneren Abtrag der holländischen Schuld bewilliget (m). Durch Absterben des Fürsten und die bisherige Anarchie waren diese Schakungen nicht erhoben. Da die General-Staaten nothwendig befriediget werden mußten, beschloffen nun die Deputirten und Administratoren, schleunige Anstalten zur Eincassirung vorzukehren. Sie wurden um so viel mehr dazu ermuntert, weil die Ritterschaft und die Stadt Emden, die damalen auf dem Marienhaver Landtag eine andere Schakungs-Art vorgeschlagen hatten, sich nun in Emden erklärten, daß sie der Mehrheit der übrigen Stimmen beitreten wollten. Wie der Graf diese Anstalten vernahm, ließ er schleunig einen Landtag auf den 10. August nach Aurich ausschreiben. Der Gegenstand dieses Landtags sollte die Erneuerung der

(1) Deductie wegens den Graef ende Stenden §. 8. Korte Deductie p. 7 u. 8. Grondelyke Anwyfing p. 21 u. 22. Oostfr. Stenden Belang p. 3 u. 4.

(m) s. 20. Buch 4. Abschnitt §. 16.

der Tractaten über die Gravamina und denn die Be-1666  
stimmung der Schatzungen seyn. Die Stände wa-  
ren noch immer in zwei Factionen getheilet. Die  
antigräflichen Stände waren zur Reassumption der  
Tractaten geneigt, nur wollten sie die Behandlung  
der Deputation überlassen, und durchaus sich auf  
keinen Landtag einlassen. Wegen des zweiten Puncts  
hielten sie den Landtag um deswillen unnütz, weil  
auf dem Marienhaver Landtage schon 2 Capital- und  
10 Personal-Schatzungen beliebt waren, und nun  
noch die dissentirende Ritterschaft und die Stadt  
Emden diesem ständischen Schlusse beigetreten wa-  
ren. Sie beschloffen daher, sich nicht in die Kirche  
zu verfügen, um die gräflichen Propositionen anzuhö-  
ren. Indessen wünschten sie eine baldige Vereinha-  
rung mit dem Grafen zu treffen. Sie suchten bei  
dem Grafen nach, ihnen oder vielmehr einem enge-  
ren Ausschuss Audienz zu verstatten. Dabei verba-  
ten sie sich aber die Gegenwart des Canzlers, den sie  
für das Triebrad der neuen Mißhelligkeiten ansahen.  
Diese Audienz wurde ihnen indessen nicht verstattet.  
Sie ertheilten hierauf den Ordinair-Deputirten, den  
Administratoren, und dem engeren Ausschuss zur  
Aufmachung und Behandlung der Gravaminum den  
Auftrag, schleunig dafür zu sorgen, daß die Regie-  
rung förmlich angetreten, die Verträge bestätiget  
und die Contraventionen abgestellt würden. Die  
Ordinair-Deputirten besonders setzten sie, so lange  
diese Unruhen währen würden, zu ihren beständigen  
Repräsentanten an. Auch beorderten sie das Admi-  
nistrations-Collegium, die auf dem Marienhaver  
Landtage bewilligten Schatzungs-Termine beizutrei-  
ben. Hierauf giengen sie auseinander. Dagegen  
verfügten sich von der andern Seite, Joost Hane,  
und der Freiherr Freitag von Gddens von der Rit-  
terschaft,

## 184 Ein und zwanzigstes Buch.

1660terschaft, von Aurich der Bürgermeister Speulba und ein Bürger Tiemens, und von dem dritten Stande einige Deputirte in die Kirche. Von dem dritten Stande hatten die gräflich gesinnten Stände schon mehrere an sich gezogen, weil sie eine Verminderung der Schakung durchsetzen wollten. Diese Erleichterung war ihnen angenehm, daher traten sie auf die gräfliche Seite über. Indessen hatten die antigräflichen Stände, wenn auch der ganze dritte Stand abfallen möchte, doch immer die Majora vor sich, weil von der Ritterschaft nur zwei Glieder, und aus dem Städte-Stande blos aus der Stadt Aurich nur zwei Deputirte ihnen entgegen waren. Die Stände, welche in der Kirche die gräflichen Propositionen angehört hatten, willigten zum Abtrag der holländischen Schuld zwei Capital- und sechs Personal-Schakungen ein. Dabei beschloffen sie, daß die Schakungs-Register genau revidiret, und aus den häufigen Restanten, die sich vorfinden würden, der Abgang an der fehlenden Summe ersetzt werden sollte. Der Graf genehmigte diesen Landtags-Schluß, und ertheilte darüber einen Landtags-Abschied (n)

### §. 8.

Die Administratoren befolgten nun den ständischen Auftrag, und schrieben die auf dem Marien-haver Landtag eingewilligten 2 Capital- und 10 Personal-Schakungen aus. Zu dem Ende ließen sie unter dem 14. Aug. Patente drucken. Hiernach wurden die Eingefessenen angewiesen, die Hälfte dieser

(n) Landschaftl. Acten. Grondelyke Deductie p. 22.  
Korte Deductie p. 8. Der Oostfr. Stenden Belang  
p. 32. Aitzema p. 1035.

dieser Schatzungen binnen 10 Tagen bei Strafe der 1660  
zu verhängenden Execution zu entrichten. Diese  
Patente wurden an öffentlichen Orten angeschlagen  
und publiciret (o). Der Graf wollte seinen Land-  
tags-Abschied aufrecht erhalten. Er ließ die Pla-  
cate herunter reißen, und dagegen eine andere Ver-  
ordnung unter dem 20. August anschlagen und von  
den Canzeln publiciren. Hierin führte er an, daß  
die widerspenstigen Stände ihn nicht für einen regie-  
renden Landesherrn erkennen wollten, so lange er die  
Gravamina nicht abgestellet, die Privilegien und  
Landes-Verträge nicht bestätiget und die gewöhnli-  
che Huldigung eingenommen hätte. Die mehresten  
Gravamina nannte er neue ungereimte Postulate,  
die lange vor seiner Zeit entstanden, und durch das  
Absterben seiner Vorfahren erloschen wären. Wi-  
der die Rädelsführer dieses strafbaren, einer Rebel-  
lion ähnelnden Beginns behielt er sich kraft des  
ihm von Gott anvertrauten obrigkeitlichen Amtes,  
alle zustehende Mittel vor. Auch konnte er nicht  
glauben, daß die sämtlichen Landes-Stände und  
getreue Unterthanen mit den Rebellen einig wären,  
sich der unausbleiblichen schweren Strafe mit zuzie-  
hen, und sich von ihren eignen Deputirten durch ihr  
unbesonnenes Vornehmen regieren und in die  
Sklaverei stürzen lassen würden. Hierauf führte er  
weiter aus, daß er berechtiget gewesen, die Scha-  
zungen auf 2 Capital- und 6 Personal-Schatzungen  
zu bestimmen, und daß sein Landtags-Abschied be-  
folget werden mußte. Er schloß:

„So haben Wir nicht umhin gekonnt, solche af-  
figirte Charteken hinwieder abzureißen, und es  
bei der am 8. August eingekommenen Landtags-

M 5

„Resolu-

(o) Grondel. Anwyl. p. 24. Korte Deductie p. 9.

1660 „Resolution (welche unsern getreuen Unterthanen,  
 „insonderheit der lieben Armuth erträglich, sodann  
 „auch zur Beitreibung der staatlichen Termins-  
 „Gelder hinreichend ist) allerdings bewenden zu  
 „lassen. Ist demnach an alle und jede Unser gnä-  
 „diger und ernster Befehl, daß sie demjenigen,  
 „was am 8. dieses auf dem hieselbst zu Auri-  
 „gehaltenen Landtag geschlossen, bei Strafe einem  
 „jeglichen 20 Gold-Gulden und anderer arbitrai-  
 „ren Strafe, gehorsamlich nachkommen sollen —  
 „Und weil wir uns im übrigen versichert halten,  
 „daß der mehrere Theil unserer Stände und Un-  
 „terthanen Gott und die Obrigkeit vor Augen  
 „halte, also wollen wir auch dieselbe gnädiges  
 „Ernstes hiemit vermahnet haben, daß sie sich  
 „von Niemand wider ihre unterthänige Schul-  
 „digkeit und Gehorsam aufwiegeln und verleiten  
 „lassen, sondern dabei, als redlichen und getreuen  
 „Unterthanen gebühret, beständig verharren, uns  
 „wider alle etwa erfolgende Thätlichkeiten und  
 „widerrechtliche Executionen getreulich assistiren,  
 „und im geringsten nicht zweifeln, daß wir Ih-  
 „nen sammt und sonders alle Gnade zu erweisen,  
 „und uns als einen Landesvater zu erzeigen, sie  
 „auch für alle unbillige Gewalt durch zulängliche  
 „Mittel, daran es uns gönntes Gott! nicht er-  
 „mangeln soll, obrigkeitlich zu schützen, nicht  
 „unterlassen wollen“ (p).

## §. 9.

Jede Erleichterung und Verminderung der  
 Schatzung war zu allen Zeiten den Contribuenten,  
 besonders den Eingefessenen auf dem platten Lande,  
 die

(p) abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 1121—1124.

die das mehreste zu den Landeslasten beitragen mußten, willkommen. Da nun der Graf in dem Landtags-Abschiede, nach dem eingereichten Gutachten der gehorsamen Stände, die schon auf dem 10. März beliebten zehn Personal-Schazungen auf sechs herunter gesehet hatte, und dann in dem gräflichen Placate behauptet wurde, daß man mit sechs Schazungen hinreichen könnte; so machte dieses Placat unter dem dritten Stande starke Sensation. Man dachte günstiger für den Grafen, und argwöhnte, daß das Administrations-Collegium die Landes-Casse nicht pflichtmäßig verwaltete. Kurz, die von den übrigen Ständen getrennte Faction erhielt mehrern Anhang. Wie Bürgermeister und Rath der Stadt Emden eine Gährung merkten, ließen sie unter dem 7. Septemb. ein Schreiben an den Grafen abgehen. Hierin drückten sie sich unter andern so aus:

„Wir vernehmen mit Leidwesen, daß Ew. Hochgräf. Gn. durch Dero Ráthe ein mit allerhand spizigen stachlichten Wörtern gefülltes anzäpfliches Placat, worin unserer und anderer Stände Deputirte, als auch die Administratoren des hiesigen Collegii aufs höchste injuriiret, auch unverschuldeter massen schärflich bedrohet worden, und hingegen Dero Ráthe ihre ungegründete Proceduren zu justificiren sich unterstehen, abfassen, abdrucken, und von den Canzeln öffentlich ablesen lassen. — Warlich eine bisher in dieser Graffschaft ungewöhnliche Procedur, wodurch der Weg zur gütlichen Accommodation gleichsam versperret wird, aus welchen auch Ew. Hochgr. Gnaden Ráthe böse Intention erblicket, um nämlich den einfältigen Leuten einen Dunst vor die Augen zu machen, die Stände von einander  
„zu

1660 „zu trennen, die guten Patrioten zu intimidiren,  
 „und die Unterthanen wider die Extra- und Ordi-  
 „nair-Deputirten als auch Administratoren, ver-  
 „mittelt deren Denigration aufzuheben, und also  
 „eine hochschädliche Verwirrung zu des gemeinen  
 „Vaterlandes Verderben anzurichten. — Weil  
 „auch einiger wenigen Personen jüngst zu Aarich  
 „unternommene vermeinte Handlung für eine  
 „Landtags-Resolution gehalten, verfehlet und  
 „werkstellig gemacht worden, so streitet solches  
 „wider offenkündige Rechte, und dieses Landes  
 „Accorde, sintemalen dabei Niemand als Assessor  
 „Joost Hane, der den ganzen ritterschaftlichen  
 „Stand nicht alleine repräsentiren kann, und für-  
 „ders neben ihm nur zwei Personen aus der Stadt  
 „Aarich, und einige wenige geringe aus den Aem-  
 „tern Aarich, Friedeburg und Stickhausen auf-  
 „gebothene Hausleute sich befunden, da hingegen  
 „in der anderen Stände Versammlung viele vor-  
 „nehme Glieder der Ritterschaft, als auch unsere  
 „und der Stadt Norden Deputirte in großer Anzahl  
 „sich eingestellet, welche Versammlung dahero auch  
 „für eine rechtmäßige Versammlung der Stände  
 „zu achten, und derselben durch einige wenige  
 „aufgewiegelte Personen nicht präjudiciret werden  
 „mag. — Wir möchten von Herzen wünschen,  
 „daß Ew. Hochgr. Gnaden aus ihren eigenen Au-  
 „gen sähen, und Sich nicht von den Rätthen ver-  
 „leiten ließen. Seyn sonsten unsers Orts nach  
 „als vor des ohnausföhllichen Erbietens, alles  
 „was einigsmas zur Erhaltung des gemeinen Be-  
 „stes und Wohlfarth dienlich ist, zu prästiren, und  
 „möglichst Fleißes zu befördern, daß weder Ew.  
 „Hochgr. Gnaden, noch jemand auf der Welt uns  
 „mit Fug soll haben zu beschuldigen. — Ersuchen  
 Ew.

„Ew. Hochgr. Gnaden ganz unterthänig, von der-1660  
 „gleichen weit ausgehenden Proceuren gnädig  
 „abzustehen, und das ausgegangene Placat, als  
 „nach einer Diffidation und Absage riechend, ja  
 „die Eingefessenen zur Thätlichkeit andringend,  
 „unverweilet wiederum einzuziehen. — Müssen  
 „sonst nochmals von allen Ungelegenheiten, so  
 „bei Weigerung dessen zu besorgen, zum zierlich-  
 „sten uns bedingen, daß wir nämlich daran un-  
 „schuldig seyn, und uns und gemeiner Landschaft  
 „darob wider die Urheber alle gebührende Mittel  
 „reserviret haben wollen“ — (9).

## §. 10.

Der Graf war nicht gesonnen, von dem Auri-  
 cher Landtags-Schlusse abzuweichen, und die erlas-  
 senen Placate wieder einzuziehen. Er ließ daher das  
 Schreiben des Magistrats unbeantwortet. Dagegen  
 beharrten die Stände, oder vielmehr derselben in  
 Emden versammelte Repräsentanten auf dem Ma-  
 rienhaver Landtags-Schluß vom 10. März. Sie,  
 die Administratoren und Deputirten, machten nun  
 Anstalten, die 2 Capital- und 10 Personal-Scha-  
 zungen zu erheben. Sie vermutheten Widerstand.  
 Daher gaben sie den Schatzungs-Hebern eine kleine  
 Bedeckung mit. In Hinte fanden sie zuerst Wider-  
 stand. Unter Anführung des Bogten trieben die  
 Hinter die Schatzungs-Heber mit den Soldaten zu-  
 rück. Hierauf erhielt Marcus Meyer, ein Hauptmann  
 unter der Emden Garnison, den Auftrag, die Scha-  
 zungsheber bei den Executionen zu schützen. Mit 100  
 Mann und drüber marschirte er nach Gretmer Amt.  
 Hier waren die Eingefessenen zur Zahlung willig.

Es

(9) Aus dem abgedruckten Emdischen Schreiben.

1660 Es fanden sich wenigstens bei der Dorfsweise vorgenommenen Hebung keine Unordnungen vor. Aus Bretmer Amt giengen die Heber am 12. September nach Marienhave unter einer Bedeckung von 16 bis 18 Soldaten. Der Capitain Meyer hatte dieses Commando vorausgesandt. Auf der Brücke hatte sich der Bauerrichter mit dreißig bewaffneten Bauern gestellet. Der gräfliche Vogt und der Deputirte Abbo Poppinga giengen dem Commando entgegen, und begehrten von dem Unterofficier die Einsicht seiner Ordre. Hierüber geriethen sie in Wortwechsel. Von beiden Seiten wurde endlich Feuer gegeben. Es ist nicht ausgemacht, von welcher Seite der erste Schuß gefallen. Man hat sich lange nachher noch darüber gestritten. Der Bauerrichter, ein 80jähriger Greis, blieb auf dem Platze. Zwei andere Bauern wurden ebenfalls erschossen. Einige wurden blessirt, und starben nachher an ihren Wunden. Das daher entstandene Gerücht von vergifteten Kugeln ist von den Ständen immer widersprochen, und auch nachher nicht wieder gerüget worden. Auch von dem Commando blieben einige Soldaten. Gleich hierauf rückte der Capitain Meyer vor. Er drang in Marienhave ein, und nahm sein Quartier in der Kirche. Die Marienhaber mußten sich nun bequemen, die Schatzungen zu entrichten. Auch mußten sie dem Commando Proviant und Bier verschaffen. Wie der Graf dieses vernahm, ließ er die ganze Brokmer Vogtei durch Abbo Poppinga an dem folgenden Tage aufbieten. Willig griffen diese Eingefessenen zu den Waffen. Zu ihnen fügten sich die gräflichen Soldaten. Der Capitain Meyer hielt es nicht rathsam, sich mit einer so sehr überlegenen Macht in ein Gefecht einzulassen. Er brach schleunig auf und gieng nach Emden zurück.

Die

Die Administratoren hielten es nun rathsam, mit<sup>1660</sup> dem executivischen Verfahren, um ein allgemeines Blutvergießen zu verhindern, Anstand zu nehmen (r).

## §. II.

Nach diesem tragischen Vorfall ließ der Graf durch Trommelschlag die Eingefessenen aus dem Lande aufbieten, und traf Anstalten zur Werbung fremder Soldaten. Er selbst gieng in Person nach Marienhove. Dahin folgten ihm eine Menge Eingefessene von dem platten Lande. Dagegen saß man in Emden auch nicht stille. Der Magistrat setzte sich in Bertheidigungs-Stand, und nahm ein Schiff mit Pulver und Blei weg. Dieses hatte der Graf aus Amsterdam kommen lassen. Unter dem 15. Sept. ließen die Administratoren und Deputirten in dem Nahmen der Stände wieder ein neues Patent anschlagen. Hierin schilderten sie ihre vorige Bereitwilligkeit, sich mit dem Grafen zu vergleichen, und zeigten an, daß die angefangenen Tractaten durch den Stolz des neuen Canzlers sich zerschlagen hätten, behaupteten, daß Canzler und Räche nur dahin arbeiteten, die Accorde und die Privilegien des Landes zu untergraben, und eine türkische Despotie einzuführen, führten weiter aus, daß der Graf nicht befugt gewesen, den ständischen Landtags-Schluß vom 10. März auf Ansuchen einiger wenigen ohnehin verleiteten ständischen Deputirten über den

(r) Landschaftl. Acten. Aitzema p. 1036. Deductie wegens den Graef §. 22. Abdruck eines unbesonnenen Schreibens an den Grafen p. 17. Korte Deductie p. 10. Grondel. Anwyl. p. 24. 25. Oostfr. Stenden Belang p. 8. 17 und 30.

1660 den Haufen zu werfen, und daß der aus Erleichterung der Armuth hervorgesuchte Vorwand zur Verminderung der Personal-Schätzung nur blos dahin ziele, einen Aufruhr in dem Lande zu erwecken. Der Schluß des Patents lautet so:

„Wir wollen hiemit allen und jeden dieser Graf-  
 „schaft Eingefessenen ernstlich, und so lieb einem  
 „Jeden die Wohlfarth des allgemeinen Vaterlan-  
 „des und der Stände Freiheit seyn kann, ersu-  
 „chet und ermahnet haben, sich vermaßen von  
 „Canzler, Råthen und Beamten nicht mehr ver-  
 „leiten oder mißbrauchen zu lassen, sondern die  
 „2 Capital- und 10 Personal-Schätzungen zur  
 „Hälfte alsfort beizubringen, und der Execution  
 „sich nicht widersetzen. In Entstehung dessen  
 „bezeugen wir vor Gott und der ganzen Welt,  
 „daß wir an allem, was darauf erfolgen möchte,  
 „unschuldig seyn“ (s).

## §. 12.

Am 16. Sept. sandte der Graf einen Trompeter nach Emden. Dieser überreichte den Administratoren, Deputirten und dem Magistrate ein Schreiben. Hierin verlangte der Graf die schleunige Beantwortung folgender Fragen: Ob sie von den Thätlichkeiten abstehen und die Executionen einstellen wollten? Ob sie einen gefangenen Lieutenant Scheu- sel wieder auf freien Fuß stellen, und ob sie das genommene Pulver und Blei, welches er schon vorlångst zum Behuf seiner Häuser aus Amster- dam kommen lassen, wieder zurückgeben woll- ten? Die Deputirten und Administratoren ließen durch

(s) Kurze vorlaufende Anzeig p. 1 — 4.

durch einen Trommelschläger an dem folgenden Tage 1660 erwiedern, daß sie verpflichtet gewesen, die eingewilligten Schakungen einzuziehen, und die Widerspenstigen durch executivische Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Auf die vorgelegten Fragen könnten sie sich nicht einlassen, bevor der Graf folgende Puncte beantwortet hätte: Ob es ihm gefällig wäre, die wider die Accorde begangenen Conventationen abzustellen? Ob er die Landes-Privilegien und Verträge bestätigen, und die Landschaft vertreten und schadlos halten wollte, wenn die General-Staaten wegen Mißzahlung die Execution verhängen würden? Ferner ob er den von einem Junker, zwei ständischen Deputirten, und wenigen Deputirten des dritten Standes wider Willen der sämmtlichen Stände abgefaßten Aaricher Landtags-Schluß handhaben wollte? Und dann, ob er erdöthig sey, seine Bediente, die wider die Accorde gehandelt, zu bestrafen und sie zu entlassen; und endlich, ob er die aufgebotenen Hausleute wieder auseinander gehen, und die angestellte Werbung und alle feindliche Attentate einstellen lassen wollte? Sie schlossen ihr Schreiben: „Wenn Ihre hochgräflichen Gnaden sich hierauf gnädig erklären möchten, werden sich „Deputirte und Administratoren auf die vorgelegten „Puncte gebührend vernehmen lassen. In Entstehung dessen vertrauen die Deputirten und Administratoren der Stände gerechten Sache, und zweifeln nicht, der Allmächtige werde ihnen im Nahmen der Stände solche Mittel an die Hand geben, dadurch des allgemeinen Vaterlandes und derselben Freiheit conserviret, und sie vor ungerechter Gewalt beschützet, auch Ihre hochgräflichen Gnaden aus der Slaverei eines ausländischen stolzen und dominirenden Ihre hochgräflichen Gnaden Autorität

Ustfr. Gesch. 5 B. M rität

## 194 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 „ritat mit Füßen tretenden Canzlers und anderer  
„bösen Rathgeber Händen errettet werden“ (t).

§. 13.

Der Sammelplatz der aufgebotenen Eingefessenen war zu Marienhove. Es hatte sich eine große Menge Hausleute aus den Aemtern Aurich, Norden, Verum, Stiekhausen und Friedeburg eingefunden. Ihre Anzahl wurde auf 3000 Mann berechnet. Da der Hauptmann Meyer sich nach Emden zurückgezogen hatte, und die Deputirten und Administratoren die Execution vorerst nicht weiter fortsetzten, so führte der Graf die aufgebotenen Hausleute nach Aurich zurück. Das Volk lagerte sich auf der Wiese vor dem Norder Thor (u). Hier wurde das Volk auf gräfliche Kosten herrlich bewirthet. Der Canzler Höpfner nutzte diese Gelegenheit. Er hielt eine Anrede, und nahm von der ganzen Menge für den Grafen die Huldigung ein. Am folgenden Tage veranstaltete der Bürgermeister Speulda, daß auch der Graf von der Bürgerschaft der Stadt Aurich auf dem Markte gehuldiget wurde. Gleich darauf wurde die Huldigung in Norden, jedoch nicht so sehr einstimmend, verrichtet. Denn selbst einige der Magistrats-Personen wurden von gräflichen Soldaten gezwungen, sich auf dem Platz einzufinden, um dem Grafen zu huldigen (v).  
Darun-

(t) Kurze vorlaufende Anzeige p. 6 et seqq.

(u) Auf dieser Wiese wurde damalen das jährliche Bogelschützen gehalten. 1665 ist die Vogelstange abgenommen und die Wiese in eine Bleiche verwandelt worden. Funks Chronik 6. Theil p. 264.

(v) Grondel. Anwyl. p. 25. Deductie wegens den Grafen §. 36. Korte Deductie p. 10.

Darunter gehörte vorzüglich der Bürgermeister und 1660  
 Administrator Vermelskirchen, der ein Erzpatriot  
 war (w). Der Graf hatte in der That nur das ge-  
 meine Volk auf seiner Seite. Die vornehmsten der  
 Bürger und der ganze Bürger-Ausschuß waren stän-  
 disch gesinnt. Dieser Bürger-Ausschuß bestand bis-  
 her aus 16 Männern (x). Diese waren, so wie in  
 Emden die Vierziger, Repräsentanten der Bürger-  
 schaft, und wurden von dem Magistrat in den wich-  
 tigsten Angelegenheiten zu Rath gezogen. Dieser  
 Bürger-Ausschuß wurde nun von dem Grafen auf-  
 gehoben (y). Sobald dieses geschehen, entstand in  
 Norden eine völlige Anarchie. Statt der Bürger  
 fanden sich nun Tagelöhner, Handwerker, Bettler  
 und Fremde auf dem Rathhause ein (z).

## §. 14.

Man rüstete sich indessen von beiden Seiten.  
 Die Stände, oder deren Repräsentanten in Emden,  
 und der dortige Magistrat ließen noch drei Compag-  
 nien anwerben, und machten neue Fahnen mit der  
 Umschrift: pro libertate et patria. So bestand  
 denn wieder die Emden Garnison, wie vormals,  
 aus 6 Compagnien (a). Dagegen nahm der Graf

N 2

viele

(w) Der Graf sagte von ihm: habebit tandem ulto-  
 rem Deum, qui sprevit jurisjurandi religionem, et  
 cui religio fuit, contemnere Deum et Magistratum.  
 Brennelßen p. 898.

(x) Seit der Mannsfeldtschen Invasion. Vorher  
 war die Zahl willkürlich.

(y) Grondel. Anwyl. und Deductie l. c.

(z) Brennelßen p. 896.

(a) Aitzema p. 1036. Propositus an haere Hooch-  
 mog. pag. 4.

## 196 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 viele ausländische Soldaten in Dienst. Diese ließ er mehrentheils in Aurich einquartieren (b). Mit einigen ließ er das Esener und das Wittmunder Schloß verstärken. Dann bot er die Bauern in Harrlingerland auf, gewaffnet sich auf dem Esener Schloßplatz zu versammeln. Hier ließ er ihnen eröffnen, daß sie unter Anführung der Kirchspiels-Bögte nach Ostfriesland marschiren sollten. Er war bereits am 29. Jul. von den Harrlingerländern gehuldigt, und hatte ihnen den beständigen Genuß ihrer Rechte, Privilegien und Gewohnheiten zugesichert. Daher erwartete er von ihnen die besten Gesinnungen. Allein diese Hoffnung verschwand. Sie erklärten sich, daß sie die Gränzen Harrlingerlandes bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen, indessen sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten nicht bemengen und nach Ostfriesland gehen wollten. Indessen bewilligten sie dem Grafen, um sich von den lästigen Wachdiensten zu befreien, so lange diese Unruhen währen würden, monatlich einen halben Stüber von jedem Diemath Landes (c). Wie nun der Graf seine mehresten Truppen nach Aurich gezogen hatte, schrieb er schleunig einen Landtag nach Aurich auf den 1. October aus. Sobald dieses Landtags-Ausschreiben ergieng, ließen die Deputirten und Administratoren, welche befürchteten, daß die getrennten Stände stärkern Anhang finden möchten, ein gedrucktes Placat unter dem 27. Sept. an öffentlichen Orten anschlagen. Hierin sprachen sie von gefährlichen Machinationen des Canzlers und der Rärthe wider die Privilegien der Nation, von dem Huldigungs-Eide, welcher mit gewaltsamer Hand erzwin-

(b) Grondel. Anwyl. p. 25 und 26.

(c) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd.

erzungen, und durch Kunstgriffe erschlichen wor- 1666  
den, und dann von ihren friedliebenden Gesinnun-  
gen. Sie zeigten ihr Verlangen an, die abgebro-  
chenen Tractaten wieder anzufangen, wenn nur der  
Graf die Versammlung der zur Aufmachung und  
Behandlung der Beschwerden niedergesetzten Com-  
mission veranlassen wollte. Dabei behaupteten sie,  
daß der Landtag nun bloß darum ausgeschrieben sey,  
die Verwirrungen zu häufen und sie unauflöslich zu  
machen. „Solchemnach — sagten sie am Schlus-  
se — „haben wir im Nahmen der ostfriesischen  
„Stände, aus specialer Commission, nöthig erach-  
„tet, alle und jede dieser Graffschaft Eingeseßene  
„und gute Patrioten hiemit ernstlich zu vermahnen,  
„sich auf den gen Aurich ausgeschriebenen Landtag  
„nicht einzufinden, oder eins oder anders zu der  
„Privilegien, der Accorde und vorigen Resolutionen  
„Nachtheil vorzunehmen, einige Propositionen an-  
„zuhören; vielweniger einen vermeinten Landtags-  
„Receß abzufassen, sondern vielmehr dahin zu trach-  
„ten, daß die Regierung dieser Graffschaft förmlich  
„angetreten, die Accorde und Privilegien nicht wört-  
„lich, sondern wirklich, confirmiret, die Gravamina  
„abgeschaffet, und darauf förmlich und dem Her-  
„kommen gemäß die Huldigung eingenommen wer-  
„de; zu dem Ende auf des Canzlers und der Rätthe  
„vorgenommenen Aufbote, sich in die Waffen nicht  
„zu geben, sondern sich stille zu halten. In widri-  
„gen unverhofften Fall, wollen wir alle und jede, so  
„dawider handeln, als Störer der gemeinen Ruhe  
„halten, und uns auf deren Person und Güter zu  
„erholen, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.  
„Gleich denn auch hingegen wir, im Nahmen unser  
„Herren Principalen, alle und jede, welche mit uns  
„die Freiheit des Vaterlandes, sammt Accorden  
N 3 „und

## 198 Ein und zwanzigstes Buch.

1660., und Verträgen, jedoch Ihre Hochgräflichen Gnaden unsers gnädigen Grafen und Herrn Hoheit und Gerechtigkeit allenthalben vorbehalten, vorzutreten und zu defendiren, wider alle unbillige Gewalt, durch gebührende in Händen habende Mittel zu schützen, und die starke Hand zu bieten, willig und geneigt seyn, wozu sich jedermänniglich zu ver-lassen (d).

### §. 15.

So sehr die Deputirten und Administratoren und die Stadt Emden sich bemühten, den Landtag wendig zu machen, so verfehlten sie doch das Ziel ihrer Absicht. Von den Städten Norden und Aurich und von dem dritten Stande fanden sich verschiedene Deputirte ein. Von der Ritterschaft war blos Joost Hane erschienen. Am 2. Oct. wurde der Landtag eröffnet. An dem folgenden Tage war man schon mit dem Landtags-Schlusse fertig. Darnach wurden einstimmend die auf dem Marienhaver Landtage bewilligten 10 Personal-Schakungen auf 6 wieder herunter gesetzt. Dann gaben sie dem Landrentmeister auf, die hofgerichtlichen Gehälter sofort auszuzahlen, und in der Folge sie zur gehörigen Zeit zu entrichten, und endlich ersuchten sie den Grafen, den Häuptern der Rententen den fiscalischen Proceß zu machen, und sie nachdrücklich zu bestrafen. Es ließ sich nun freilich leichte ein Landtags-Schluß fassen, nur sah man bei der Execution unübersteigliche Schwierigkeiten. So lange diese Irrungen nicht gehoben, sahen sich die zur Aufmachung und Behandlung der Beschwerden angeordneten Extraordinair-Deputirten, die Ordinair-Deputirten und Administratoren für beständige Repräsentan-

(d) Aus dem abgedruckten Placate.

sentanten der Stände an. Diese waren mit der ganzen Ritterschaft bis auf Joost Hane und mit der Stadt Emden einverstanden. Aus dem dritten Stande waren die vornehmsten und begütertsten Eingefessenen auf ihrer Seite. Selbst in den beiden Städten Norden und Aurich fehlte es, der Huldigung obnerachtet, nicht an Malcontenten. Dann konnten sie sich auf die feste Stadt Emden und auf die Garnison sicher verlassen. Die Auricher Landtags-Componenten beschloffen daher, eine Deputation nach dem Haag zu senden. Diese sollte den Anflug der anti-gräflichen Stände vortragen, und die General-Staaten zur Abstellung desselben und zur Manutenenz dieses Landtags-Schlusses auffordern. Am 5. October erfolgte der gräfliche Landtags-Abschied, worin das ständische Conclusum überall genehmiget wurde (e).

## §. 16.

Die Deputirten und Administratoren mußten indessen einen allgemeinen Aufstand in dem ganzen Lande befürchten, wenn der Graf den dritten Stand, der doch lieber sechs als zehn Schakungen entrichten wollte, immer mehr an sich ziehen würde. Sie hielten dafür, daß der Graf blos aus diesem Gesichtspuncte den Landtag ausgeschrieben hätte. Daher suchten sie die Versammlung in Aurich zu trennen. Joost Hane stand an der Spitze der gräflich gesinnten Stände, und lenkte den Gang ihrer Geschäfte. Wie der Landtags-Schluß unterschrieben war, gieng er in häuslichen Geschäften nach Upegant. Sobald man in Emden seine Abreise erfah-

N 4

ren

(e) Landschaftl. Acten. Korte Deductie p. II. Deductie wegens den Graf §. 39 et seq.

1660ren hatte, ließen die Deputirten und Administratoren ein starkes Commando nach Upgant rücken, um ihn des Nachts am 5. October aus seinem Bette aufzuheben, und nach Emden zu bringen. Dieser Anschlag mißlang. Joost Hane war kurz vor Ankunft des Commando davon benachrichtiget. Er warf sich ungekleidet in einen Wagen und kam glücklich nach Aürich. An dem folgenden Tage rückte der Capitain Meyer mit 400 Mann und 3 Kanonen nach Aürich. Er blieb ohngefähr eine Viertelmeile vor der Stadt stehen. Die Deputirten und Administratoren gaben vor, daß sie sich gerne mit dem Grafen vergleichen wollten, wenn es nur dem Grafen ein Ernst wäre. Sie hätten sich auch entschlossen, darin nachzugeben, daß sie in dem Fall auf dem Landtag erscheinen wollten, wenn sie in der mit gräflichen Soldaten besetzten Stadt für ihre Personen nur Sicherheit hätten. Zu dem Ende wollten sie von dem Grafen die Erlaubniß nachsuchen, daß zu ihrem Schutz der Capitain Meyer mit den vier Compagnien und den Kanonen in Aürich einrücken möchte. So lautete auch die unter dem 2. Octob. dem Capitain Meyer zugestellte Ordre. Diese sollte er mit einem Tambour nach Aürich senden, und den gräflichen Bescheid erwarten. Daß der Graf sich nie entschließen würde, die Emden Garnison in seine Residenzstadt zu lassen, dies konnten sie mit Gewißheit voraussehen. Die Stadt Aürich mit Gewalt anzugreifen, dies durften sie aber nicht wagen. Dazu war auch kein Grund vorhanden, und dahin lautete auch nicht die dem Capitain ertheilte Ordre. Ihre Absicht war also wohl lediglich, um den in Aürich versammelten Ständen ein panisches Schrecken einzufößen, und sie so auseinander zu jagen. Das konnten sie sich aber nicht vorstellen, daß

daß der Landtag so bald geendiget seyn würde. Der 1660  
 Capitain Meyer rückte nun zwar bis zum Vogel-  
 sang (f) vor, kam aber viel zu spät. Der Land-  
 tag war schon geschlossen, und so marschirte er wie-  
 der unverrichteter Sachen nach Emden zurück. In-  
 dessen blieben noch verschiedene Deputirte in Aurich  
 zurück, um sich mit dem Grafen über die Deputa-  
 tion nach dem Haag, und über die sonstigen Landes-  
 Angelegenheiten zu berathen (g).

(f) Neben der hintersten Bleiche vor dem Norder  
 Thor liegenden zwet Rämpe, der eine heißt Vogel-  
 sang, der andere Vogelheerd.

(g) Landsch. Acten. Korte Deductie p. 11. Oostfr.  
 Stenden Belang p. 13 und 43.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegen-Klage der antigräflichen Stände rathen die Generals Staaten beiden Theilen friedfertige Gesinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Nachlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherren und Drossen von Aylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Betrieb des Canzlers Höpfer wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die antigräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wärkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Rätthe wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzt sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den Generals Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und verslangen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

## §. I.

1660 **W**ir kommen nun wieder auf den alten Fleck. Von beiden Seiten wurde der so oft betretene Weg nach dem Haag eingeschlagen. Die Deputirten und Administratoren beschwerten sich schriftlich, daß der Graf die eingewilligten Schatzungen mit Zuziehung eines Edelmanns und einiger wenigen unwilligen ständischen Deputirten eigenmächtiger Weise erniedriget, und die Hebung gehemmet habe. Da diese Schatzungen zur Abführung des vierten Termins der holländischen Schuld bestimmt war, so klagten sie, daß die Landschaft bei dieser Lage der Sache sich nicht  
im